

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/15

Ausgegeben am 25. Feber 2015

Nummer 19

Verordnung über das Verfahren der Feststellung der Eignung

Gemäß § 51 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F., wird mit Beschluss der Studienkommission vom 23.2.2015 verordnet:

Präambel

Die Karl-Franzens-Universität Graz, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Pädagogische Hochschule Steiermark, Pädagogische Hochschule Tirol, Technische Universität Graz und die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist ein dreistufiges Verfahren, das aus einem online Self-Assessment, einem elektronischen Zulassungstest und einem Face-to-Face Assessment besteht. Das online Self-Assessment und der elektronische Zulassungstest werden von den im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institutionen gemeinsam durchgeführt, das Face-to-Face Assessment ist an jener Institution zu absolvieren, an der die Studienwerberin oder der Studienwerber zum Studium zugelassen werden möchte.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2015/16 zum Bachelorstudium Lehramt Primarpädagogik, oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I – NMS, oder zum Bachelorstudium Ernährungspädagogik oder zum Bachelorstudium Lehramt Informations- und Kommunikationspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Tirol zugelassen werden wollen.
- (2) StudienwerberInnen, die zu Unterrichtsfächern an zwei oder mehr der im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Bildungsinstitutionen zugelassen werden wollen, müssen das Aufnahmeverfahren nur einmal absolvieren. Ist für eines oder beide der Unterrichtsfächer eine über das allgemeine Aufnahmeverfahren hinausgehende Überprüfung der künstlerischen, körperlich-motorischen oder fachlichen Eignung vorgesehen, so ist diese Überprüfung an jener Institution zu absolvieren, an der das jeweilige Unterrichtsfach studiert werden soll.
- (3) Von dieser Verordnung sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:

1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Pädagogische Hochschule Tirol wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
2. Studierende, die am 1.5.2015 bereits zum Lehramtsstudium an einer anderen Pädagogischen Hochschule zugelassen sind oder nach dem Sommersemester 2012 eine Zulassung erlangt haben und dieses Studium fortsetzen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
3. Wer an einer Pädagogischen Hochschule bereits ein Lehramtsstudium absolviert hat, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, sondern kann sich bei der an der Pädagogischen Hochschule Tirol zuständigen Person bis zum 30. Juni 2015 24:00 Uhr zu einem weiteren Lehramtsstudium anmelden.
4. StudienwerberInnen, die gem. Z 2 oder 3 von dieser Verordnung ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Unterrichtsfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird in einem dreistufigen Aufnahmeverfahren festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Website der Pädagogischen Hochschule veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus einem online Self-Assessment und der Registrierung. Die zweite Stufe stellt der elektronische Zulassungstest dar. Als dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Face-to-Face Assessment durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Stufe I: Online Self-Assessment

- (1) Die Absolvierung des online Self-Assessments ist Voraussetzung für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren an einer der im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institutionen und die Teilnahme an der zweiten und dritten Stufe des Aufnahmeverfahrens. Wird das Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine Registrierung an einer der im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institutionen für das Studienjahr 2015/16 und eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren nicht möglich.
- (2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Die Fristen für die Absolvierung des Self-Assessments und die Registrierung beginnen am 2. März 2015 um 09:00 Uhr und enden am 30. April 2015 um 24:00. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.

§ 4 Registrierung

- (1) Alle StudienwerberInnen, die das Self-Assessment vollständig absolviert haben und an der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens teilnehmen möchten, müssen sich innerhalb der Frist, welche am 2. März 2015 um 09:00 Uhr beginnt und am 30. April 2015 um 24:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten das gewünschte Lehramtsstudium mit der Institution, an der beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren, sowie der Ort, an dem die Studienwerberin oder der Studienwerber zum elektronischen Zulassungstest antreten möchte, anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution, eine Änderung nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist möglich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist außer für Personen, die in §1 (3) Z 3 näher beschrieben sind, nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die StudienwerberInnen einen Aktivierungslink und eine Anmeldebestätigung zum elektronischen Zulassungstest.

§ 5 Stufe II: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Die zweite Stufe im Aufnahmeverfahren ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest der Pädagogischen Hochschule Tirol findet am Freitag, den 29. Mai 2015 bzw. am Samstag, den 30. Mai 2015 in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Tirol statt. Für StudienwerberInnen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (4) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (6) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist, da es sich um einen Test vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium handelt, keine Prüfung iSd §§ 43ff HG idgF. Die Bestimmungen der §§ 43 bis 47 HG finden keine Anwendung.

- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgefragt werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im „Verbund Aufnahmeverfahren“ im Studienjahr 2015/16 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institution im Studienjahr 2015/16 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6 Antrag auf Zulassung

- (1) StudienwerberInnen, die den elektronischen Zulassungstest an einer der im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institutionen positiv absolviert haben und eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarpädagogik, oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I – NMS, oder zum Bachelorstudium Ernährungspädagogik oder zum Bachelorstudium Lehramt Informations- und Kommunikationspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Tirol anstreben, müssen bis zum Ende der Antragsfrist am 20. Juni 2015 24:00 Uhr unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule stellen.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach erfolgter Antragstellung werden die StudienwerberInnen zum Face-to-Face Assessment an der Pädagogischen Hochschule eingeladen.

§ 7 Stufe III: Face-to-Face Assessment

- (1) Die dritte Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face Assessment.
- (2) Das Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit Stufe III ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen. Darüber hinaus ist für bestimmte Unterrichtsfächer zusätzlich die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung entsprechend dem Curriculum nachzuweisen. Diese umfasst an der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Bachelorstudium Lehramt Primarpädagogik eine musische und eine körperliche Eignung und für das Bachelorstudium Sekundarstufe I – NMS eine fachliche Eignung für das gewählte Erstfach bzw. bei den Zweitfächern Musikerziehung und Bewegung und Sport eine musische bzw. eine körperliche Eignungsfeststellung. Diese Überprüfungen finden, mit Ausnahme der körperlichen Eignungsfeststellung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I – NMS mit dem Zweitfach Bewegung und Sport, parallel zum elektronischem Zulassungstest am Freitag, den 29. Mai 2015 bzw. am Samstag, den 30. Mai statt. Die körperlichen Eignungsfeststellung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarpädagogik I – NMS mit dem Zweitfach Bewegung und Sport findet am 30. Juni 2015 statt.
- (4) Das Ergebnis des Face-To-Face Assessment wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgefragt werden.

- (5) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarpädagogik, oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I – NMS, oder zum Bachelorstudium Ernährungspädagogik oder zum Bachelorstudium Lehramt Informations- und Kommunikationspädagogik im Studienjahr 2015/16 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.
- (6) Sollte die Zahl der StudienwerberInnen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze der Pädagogischen Hochschule Tirol überschreiten, wird eine Reihung der StudienwerberInnen auf Basis der im Aufnahmeverfahren erbrachten Leistungen erstellt. Zur Reihung werden alle Elemente des Aufnahmeverfahrens zur Feststellung der Eignung für den jeweiligen Studiengang herangezogen.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Bachelorstudium Lehramt Primarpädagogik, oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I – NMS, oder zum Bachelorstudium Ernährungspädagogik oder zum Bachelorstudium Lehramt Informations- und Kommunikationspädagogik ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2015/16 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarpädagogik, oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I – NMS, oder zum Bachelorstudium Ernährungspädagogik oder zum Bachelorstudium Lehramt Informations- und Kommunikationspädagogik setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bzw. auf der Homepage in Kraft.